

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 130.313 vom 19. April 2004

A. 94.763/XIII-1827

In der Rechtssache: 1. **WAVER** Otto,
2. **EDELHOFF** Brigitte,

Wahlmizil bei
Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50,
4700 Eupen,

gegen:

die Wallonische Region, vertreten durch ihre Regierung,

Wahlmizil bei
Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt,
Boulevard d'Avroy 70,
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

BONGARD Norbert,

Wahlmizil bei
Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachenerstrasse 18,
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 22. August 2000 eingereichten Klageschrift, mit der Otto WAVER und seine Frau Brigitte EDELHOFF die Nichtigkeitserklärung des Erlasses des Ministers für Raumordnung, Städtebau und Umwelt vom 5. Juni 2000 beantragen, durch den dem Ehepaar BONGARD-SCHIFFLERS im Anschluß an eine Beschwerde eine Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Umbau eines Stalls in zwei Wohnungen erteilt wurde, gelegen auf einem Grundstück an der Grünstrasse, 50/50A in 4710 Lontzen und katastriert Gemarkung 1 Flur F Nrn. 51c, 50f und 64c;

Aufgrund des Urteils Nr. 96.019 vom 31. Mai 2001, das den Aussetzungsantrag abweist, die Kosten der Intervention festlegt, und die Entscheidung über die Kosten im übrigen vorbehält;

Aufgrund der am 7. August 2001 eingereichten Klageschrift, mit der Norbert BONGARD beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 3. September 2001, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 8. März 2002 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 5. November 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 2. Dezember 2002 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, loco Herrn ORBAN und Frau TÖLLER, Rechtsanwälte, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Kläger am 28. Februar 2002 dem Staatsrat mitgeteilt haben, daß sie den intervenierenden Parteien das Grundstück abgekauft haben, auf das die angefochtene Städtebaugenehmigung sich bezog; daß sie davon ableiten, daß ihre Klage gegenstandslos geworden ist;

In der Erwägung, daß daraus folgt, daß die Kläger in Wirklichkeit kein Interesse an ihrer Klage mehr haben,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage und der Intervention, festgelegt auf 471,01 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am neunzehnten April zweitausendvier von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Herrn	KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.